

Misstandsfeststellungen und Veranlassungen der Volksanwaltschaft 2023
Landes- und Gemeindeverwaltung

Burgenland

Thema	Behörde	Feststellungen / Veranlassungen
Kanalbenützungsgebühr – Verfahrensdauer 2023-0.455.017 (VA/B-ABG/C-1)	Landesverwaltungsgericht (LVwG) Burgenland	Eine Familie beschwerte sich über die Dauer ihres Abgabenverfahrens beim LVwG. Über die im Juni 2020 erhobene Beschwerde hatte das Gericht – nach Unterbrechung durch ein Normprüfungsverfahren beim VfGH von April 2021 bis Juni 2022 – bis Anfang Juli 2023 nicht entschieden. Die VA beanstandete, dass das LVwG sowohl nach Einlangen der Beschwerde bis zur Anregung des Normprüfungsverfahrens beim VfGH im April 2021 als auch nach Abschluss des Normprüfungsverfahrens im Juni 2022 keine Verfahrensschritte setzte.
Verfahrensdauer eines baubehördlichen Bewilligungsverfahrens VA-B-G/0014-B/1/2019	Gemeindevorstand der Marktgemeinde (MG) Albrechtsberg	Seit Einlangen eines verbesserten Antrages sind bereits gut zwei Jahre vergangen, ohne dass eine Entscheidung des Gemeindevorstands vorliegt. Die höchstzulässige Entscheidungsfrist von sechs Monaten ist damit weit überschritten. Da die Behörde weder durch ein Verschulden der antragstellenden Partei, noch durch unüberwindliche Hindernisse von einer Entscheidung abgehalten worden war, ist es objektivierbar zu einer Verfahrensverzögerung gekommen.

Kärnten

Thema	Behörde	Feststellungen / Veranlassungen
Bringungsrecht – Verfahrensdauer 2023-0.042.821 (VA/K-AGR/C-I)	Landesverwaltungsgericht (LVwG) Kärnten	Ein Mann beschwerte sich über die Dauer seines Verfahrens beim LVwG. Über seine im Juli 2022 erhobene Beschwerde entschied das Gericht nicht bis Ende Jänner 2023. Die VA beanstandete, dass das LVwG weder über Schritte im Verfahren nach Zuweisung an den Senat berichtete noch begründete, warum keine Schritte gesetzt wurden.
Beantragung gerichtlicher Verfügungen 2022-0.904.446 (VA/K-SOZ/A-A)	Bezirkshauptmannschaft (BH) Hermagor Kinder- und Jugendhilfe	Die Eltern von vier minderjährigen Kinder kooperierten nicht mit der Behörde und lehnten die eingesetzten ambulanten Erziehungshilfen ab. Dadurch erschwerten sie die Sicherstellung des Wohls ihrer Kinder. Die zuständige BH beantragte daraufhin bei Gericht eine „gutachterliche Beurteilung zu Fragen der Feststellung des Entwicklungsstandes der Minderjährigen und der Erziehungsfähigkeit der Kindeseltern“. Ein solcher Antrag ist allerdings von den relevanten gesetzlichen Bestimmungen nicht gedeckt. Die Behörde übertrug damit unzulässiger Weise die Beurteilung hinsichtlich des Vorliegens einer Kindeswohlgefährdung dem Gericht.

Niederösterreich

Thema	Behörde	Feststellungen / Veranlassungen
Baubewilligungsverfahren für die Erweiterung eines Parkplatzes 2023-0.406.277 (VA/NÖ-BT/B-1)	Bezirkshauptmannschaft (BH) Gänserndorf	Die BH Gänserndorf als Baubehörde unterließ die gesetzlich vorgesehene Information eines Nachbarn über ein eingereichtes Bauprojekt zur Erweiterung eines Betriebsparkplatzes an seiner Grundgrenze.
Ausweisung Bebauungsplan 2023-0.049.744 (VA/NÖ-BT/B-1)	Gemeinderat der Stadtgemeinde Melk	Die konkrete Ausweisung einer Liegenschaft im Bebauungsplan als Schutzkategorie I steht mit den diesbezüglichen Vorgaben in den textlichen Bebauungsbestimmungen im Widerspruch.
Abbruchauftrag für Wohnhaus 2021-0.874.470 (VA/NÖ-G/B-1)	Stadtgemeinde Ebenfurth	Der Bürgermeister (Bgm) erteilte im Dezember 2022 den Auftrag, ein vor fast 50 Jahren teilweise auf dem angrenzenden Grundstück errichtetes Wohnhaus abzubauen, obwohl es damals auf Basis der anerkannten Grundgrenzen bewilligt und konsensgemäß ausgeführt wurde. Der Auftrag verstieß gegen das Eigentumsgrundrecht. Da er knapp vor Weihnachten erging, wurde es dem Betroffenen erschwert, die zweiwöchige Berufungsfrist zu wahren. Der Bgm empfahl dem Eigentümer, den überbauten Streifen von der Nachbarin zu kaufen, ohne geklärt zu haben, ob sich dieser seit dem Kauf des Grundstücks von der Gemeinde 2013 nicht bereits in seinem Eigentum befindet. Der Bgm bemühte sich nicht ernsthaft um eine Einigung zwischen den betroffenen Nachbarn.
Rechnungsstellung durch Gemeinde für Teilsanierung auf öffentlichem Gut 2023-0.101.039 (VA/NÖ-LGS/B-1)	Bürgermeister der Marktgemeinde Lunz am See	Die Gemeinde übermittelte einem Bürger eine Lastschriftanzeige über einen Kostenanteil für die Sanierung eines Güterweges mit dem Aufdruck „Abgaben“ und „sonstige Gebühren“ und erweckte damit den Eindruck, hoheitlich tätig zu werden.
Missverständliches Schreiben 2022-0.749.797 (VA/NÖ-POL/C-1)	Stadtgemeinde Baden, Stadtpolizei	Eine Frau beschwerte sich über ein Antwortschreiben der Stadtpolizei Baden auf ihre Eingabe über nicht ausreichend vorhandene Behindertenparkplätze in Baden. Die Stadtgemeinde Baden räumte ein, dass gewisse Formulierungen in dem Schreiben missverständlich und nicht glücklich gewählt seien. Die VA kritisierte das Schreiben und regte an, Behördenschreiben klar, mit möglichst wenig Spielraum für Missverständnisse zu formulieren.
Verparkte Einfahrt 2022-0.480.041 (VA/NÖ-POL/C-1)	Gemeinde Zeiselmauer- Wolfpassing	Eine Frau beschwerte sich, dass ihre Einfahrt regelmäßig von anderen Verkehrsteilnehmenden zugeparkt werde. Da die Straße nicht breit genug sei, bestünde zudem ein gesetzliches Parkverbot. Sie habe sich vergeblich an die Gemeinde Zeiselmauer-Wolfpassing gewandt. Nach Einschreiten der VA führte die Gemeinde bauliche Maßnahme durch, die die VA begrüßte:

Thema	Behörde	Feststellungen / Veranlassungen
		Es wurden Betonpflöcke zur Verdeutlichung des Parkverbotes und zur Sicherstellung des für die Ein-/Ausfahrt der Betroffenen notwendigen Wendekreises aufgestellt.
Informationsblatt zur Sozialhilfe 2023-0.107.734 (VA/NÖ-SOZ/A-1)	Amt der Niederösterreichischen Landesregierung (NÖ LReg)	Eine Frau kritisierte, dass aus dem Informationsblatt zum Niederösterreichischen Sozialhilfe- Ausführungsgesetz nicht ersichtlich ist, dass der Behindertenzuschlag nur bei Vorlage eines Behindertenpasses gewährt werden kann. Die VA erwirkte eine entsprechende Anpassung des Informationsblatts.

Oberösterreich

Thema	Behörde	Feststellungen / Veranlassungen
Landwirtschaftskammer OÖ – keine Reaktion der Aufsichtsbehörde 2023-0.010.821 (VA/ÖO-AGR/C-1)	Amt der Oberösterreichischen Landesregierung (OÖ LReg)	Ein Mann beschwerte sich, dass ihn die Landwirtschaftskammer OÖ nicht als Ersatzmitglied zu einer Vollversammlung einberufen habe. Zudem habe die OÖ LReg als Aufsichtsbehörde auf seine diesbezügliche Eingabe nicht reagiert. Die VA beanstandete, dass die OÖ LReg die Eingabe des Mannes nicht beantwortet hatte.
Zeitpunkt der Auszahlung einer Jubiläumsszuwendung 2023-0.198.570 (VA/OÖ-LAD/A-1)	Stadtgemeinde Ansfelden	Die Auszahlung einer Jubiläumsszahlung hat in Ermangelung einer einschlägigen gesetzlichen Regelung zeitnahe nach Erreichen des betreffenden Dienstjubiläums zu erfolgen. Davon kann aber nicht die Rede sein, wenn die Auszahlung erst sieben Monate danach erfolgt.
Staatsbürgerschaft – Verfahrensdauer 2023-0.304.440 (VA/OÖ-POL/C-1)	Amt der Oberösterreichischen Landesregierung (OÖ LReg)	Das Amt der OÖ LReg setzte in der Zeit von Mai 2022 bis April 2023 keine Ermittlungsschritte und verursachte dabei eine Verfahrensverzögerung von knapp elf Monaten. Gründe für diesen Verfahrensstillstand wurden nicht genannt.
Staatsbürgerschaft – Verfahrensdauer 2023-0.208.463 (VA/OÖ-POL/C-1)	Amt der Oberösterreichischen Landesregierung (OÖ LReg)	Das Amt der OÖ LReg nannte in seiner Stellungnahme zwischen der Antragstellung im Juni 2022 und April 2023 keine Verfahrensschritte. Da die Gründe für die Verzögerung im Bereich der Staatsbürgerschaftsbehörde lagen, kritisierte die VA die Verzögerungen.
Lehrermangel an Förderschule 2023-0.190.272 (VA/OÖ-SCHU/C-1)	Bildungsdirektion (BD) OÖ	Ein Schüler konnte an einer OÖ Förderschule nicht während der gesamten lehrplanmäßig vorgesehenen Stundenzahl am Unterricht teilnehmen. Nach Einschreiten der VA räumte die BD OÖ eine Gesetzesverletzung ein. Der Schüler bekommt nunmehr Unterricht im korrekten Stundenausmaß.
Gehaltsrückforderung 2022-0.822.753 (VA/OÖ-SCHU/C-1)	Amt der Oberösterreichischen Landesregierung (OÖ LReg)	Aufgrund eines Sabbaticals und des in dieser Zeit durchgeführten Wechsels des elektronischen Gehaltsverrechnungssystems erhielt eine Volksschullehrerin mehr Gehalt als vorgesehen. Die überhöhte Auszahlung musste rückverrechnet werden, was für sie einen verminderten Gehaltsbezug bedeutete. Die Dienstbehörde erklärte diesen Vorgang zu wenig, sodass die Lehrerin verunsichert war. Die VA konnte die Lehrerin aufklären.
Nichtgewährung eines Heizkostenzuschusses 2023-0.315.801 (VA/OÖ-SOZ/A-1)	Marktgemeinde Lenzing	Die Gemeinde versagte die Gewährung eines Heizkostenzuschusses ohne nachvollziehbare Gründe. Die VA konnte eine umgehende Auszahlung erwirken.

Thema	Behörde	Feststellungen / Veranlassungen
Auslagerung der Gefährdungsabklärung 2022-0.522.364 (VA/OÖ-SOZ/A-1)	Bezirkshauptmannschaft (BH) Wels-Land	Weil eine Mutter nicht kooperierte und ihre minderjährige Tochter von jeglicher behördlichen Kontrolle fernhielt, erschwerte sie die Gefährdungsabklärung der Kinder- und Jugendhilfe erheblich. Die zuständige BH beantragte daraufhin bei Gericht die Abklärung des Wohls der Minderjährigen. Dabei verkannte die Behörde, dass eine Auslagerung der Gefährdungsabklärung an das Gericht nicht die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt. Das oberösterreichische Kinder- und Jugendhilfegesetz 2014 bietet keine Grundlage für ein gerichtliches Tätigwerden im Gefährdungsabklärungsverfahren. Vielmehr hätte die Kinder- und Jugendhilfe vor Anrufung des PflEGschaftsgerichts das Gefährdungsrisiko selbst einschätzen müssen.

Salzburg

Thema	Behörde	Feststellungen / Veranlassungen
Staatsbürgerschaft – Verfahrensdauer Anzahl der berechtigten Beschwerden: 2	Amt der Salzburger Landesregierung (Sbg LReg)	Das Amt der Sbg LReg nannte in seiner Stellungnahme nur ungenügende Verfahrensschritte. Da die Gründe für die Verzögerung offenbar im Bereich der Staatsbürgerschaftsbehörde lagen, kritisierte die VA die Verzögerungen.
Baueinstellung und Beseitigung 2022-0.644.580 (VA/S-BT/B-1)	Bezirkshauptmannschaft (BH) Salzburg-Umgebung	Die BH verabsäumte es, konsenslose Baumaßnahmen auf einem Betriebsgrundstück einzustellen und die Beseitigung der Büro-, Werkzeug- und Lagercontainer, der geänderten Zufahrt sowie des blickdicht bespannten Baustahlgitters aufzutragen. Nach Einschreiten der VA verfügte die BH die Baueinstellung; ein Beseitigungsauftrag steht aus.
Staatsbürgerschaft – Verfahrensdauer 2023-0.222.173 (VA/S-POL/C-1)	Amt der Salzburger Landesregierung (Sbg LReg)	Das Amt der Sbg LReg setzte von April 2022 bis April 2023 keine Ermittlungsschritte und verursachte dabei eine Verfahrensverzögerung von über zwölf Monaten. Es begründete die Verfahrensdauer mit den Vorbereitungen für die Sbg Landtagswahl 2023 und drei Wahlereignisse 2024 sowie steigenden Antragszahlen und vermehrt zu erstellenden Gutachten über das Unvermögen, Deutschkenntnisse nachzuweisen. Dabei handelt es sich allerdings um Organisationsprobleme, die die Verfahrensverzögerung nicht entschuldigen können.
Staatsbürgerschaft – Verfahrensdauer 2022-0.764.374 (VA/S-POL/C-1)	Amt der Salzburger Landesregierung (Sbg LReg)	Das Amt der Sbg LReg setzte im Verfahren in der Zeit von Juli bis November 2022 keine Ermittlungsschritte und verursachte dabei eine Verzögerung von knapp vier Monaten. Gründe für diesen Verfahrensstillstand wurden nicht genannt.
Lärmbelastung durch Raserei 2021-0.751.870 (VA/S-POL/C-1)	Amt der Salzburger Landesregierung (Sbg LReg)	Die Anrainerschaft der Innsbrucker Bundesstraße beschwerte sich über die durch Raserei hervorgerufene Lärmbelastung. Hinsichtlich der Errichtung eines Radars an der Innsbrucker Bundesstraße hätte sie sich vergeblich an die Stadt Salzburg, die Polizei und an das Land gewandt. Es stellte sich heraus, dass vor allem die Autotuning-Szene den Lärm durch Umbauten an den Fahrzeugen verursachte. Erst nach mehrmaligem Einschreiten der VA errichtete die Behörde eine Radarbox an der Bundesstraße.
Informationsweitergabe nach anonymer Geburt 2022-0.720.968 (VA/S-SOZ/A-1)	Bezirkshauptmannschaft (BH) Hallein	Ein Mädchen war anonym geboren worden, woraufhin die Kinder- und Jugendhilfe der BH Hallein kraft Gesetzes mit der Obsorge betraut wurde. Der Vater selbst erfuhr wenige Tage nach der Geburt seiner Tochter davon und ersuchte die BH Hallein – mit dem Hinweis auf seinen Wunsch nach gerichtlicher Feststellung der Vaterschaft – um Bekanntgabe von Informationen über das Kind. Die Behörde verweigerte ihm zunächst jegliche Auskunft. Nach mehrfachem

Thema	Behörde	Feststellungen / Veranlassungen
		<p>telefonischen Kontakt mit seinem Rechtsvertreter hielt die Behörde Rücksprache mit der Fachaufsicht des Landes und gab dem Vater schließlich das Geburtsdatum und Geschlecht des Kindes bekannt. Gegenüber der VA teilte die Behörde mit, nach der erstmaligen Kontaktaufnahme des Vaters mit dem zuständigen Bezirksgericht Rücksprache gehalten und dabei die Auskunft erhalten zu haben, dass ohne Benennung eines potentiellen Vaters durch die leibliche Mutter keine Feststellung der Vaterschaft erfolgen könne. Daher habe die Behörde keine Möglichkeit zur Informationsweitergabe an den Betroffenen gesehen. Die VA beanstandete das Vorgehen der BH Hallein, dass diese das Anliegen des Vaters nicht sofort mit der Fachaufsicht abgesprochen und sich stattdessen zunächst ausschließlich auf die – wie sich herausstellte unrichtige – Rechtsmeinung des Richters verlassen hatte.</p>

Steiermark

Thema	Behörde	Feststellungen / Veranlassungen
Aufsichtsbeschwerde 2022-0.723.919 (VA/ST-BT/B-1)	Amt der Steiermärkischen Landesregierung (Stmk LReg)	Das Amt der Stmk LReg beantwortete eine Aufsichtsbeschwerde versehentlich erst 10 Monate nach ihrem Einlangen, obwohl sie spätestens nach sechs Monaten hätte erledigt werden sollen. Die Aufsichtsbehörde hatte zwar rechtzeitig eine Stellungnahme der betroffenen Gemeinde eingeholt, die Sache aber erst nach dem Einschreiten der VA erledigt.
Staatsbürgerschaft – Verfahrensdauer 2023-0.378.685 (VA/ST-POL/C-1)	Amt der Steiermärkischen Landesregierung (Stmk LReg)	Das Amt der Stmk LReg setzte in der Zeit von Oktober 2022 bis März 2023 keine Ermittlungsschritte und verursachte dabei eine Verfahrensverzögerung von über fünf Monaten. Als Grund dafür wurde ein nicht mehr nachvollziehbarer Bedienungsfehler im Elektronischen Akt angeführt.
Halte- und Parkverbot 2022-0.849.816 (VA/ST-POL/C-1)	Bezirkshauptmannschaft (BH) Murtal	Ein Steirer ersuchte im Mai 2022 um die Verordnung eines Halte- und Parkverbots in der Gemeinde Pöls-Oberkurzheim. Nach sechs Monaten wandte er sich an die VA, da keine Reaktion erfolgte. Das Prüfverfahren ergab, dass die BH rasch zu ermitteln begann und ein Gutachten einholte, das im September einlangte. Das Gutachten bestätigte, dass ein Halte- und Parkverbot notwendig ist. Danach hörte die BH weitere Beteiligte an. Bis Mitte Jänner 2023 setzte die BH aber keine weiteren Schritte. Sie sagte zu, alsbald die Verordnung zu erlassen.
Strafe wegen Schnellfahrens 2022-0.829.417 (VA/ST-POL/C-1)	Bezirkshauptmannschaft (BH) Leibnitz	Ein Mann beschwerte sich über das unfreundliche Verhalten eines Mitarbeiters der BH Leibnitz. Er hatte telefonisch um Auskünfte wegen einer StVO-Strafe ersucht. Der Mitarbeiter beantwortete Fragen nicht und beendete genervt das Gespräch. Die VA kritisierte das bürgerunfreundliche Verhalten und regte an, mit dem Mitarbeiter ein sensibilisierendes Gespräch zu führen.
Übertretungen eines Fahrverbotes 2022-0.480.760 (VA/ST-POL/C-1)	Amt der Steiermärkischen Landesregierung (Stmk LReg) Stadt Graz	Ein Mann beschwerte sich, dass entgegen des Verkehrszeichens „Einfahrt verboten“ LKWs zur Verladetätigkeit auf einen Containerplatz der ÖBB im Bereich des Bahnhofes Messendorf zufahren würden. Dieses Zufahren im Bereich der Nordwestseite des Containerplatzes erfolge tagtäglich unzählige Male und führe zu gefährlichen Situationen. Er habe sich vergeblich an die Polizei, die Stadt Graz und an das Land gewandt. Die VA konnte klären, dass das Verkehrsschild „Einfahrt verboten“ nicht von der Behörde verordnet, sondern auf Privatgrund - zur internen Verkehrsführung - aufgestellt worden war. Die VA kritisierte aber, dass die Stadt Graz erst über ihr Einschreiten prüfte, ob einer Verordnung „Einfahrt verboten“ und „Einbiegen nach links verboten“ notwendig ist.

Thema	Behörde	Feststellungen / Veranlassungen
<p>Obsorgeübertragung an den Kinder- und Jugendhilfeträger</p> <p>2023-0.083.698 (VA/ST-SOZ/A-1)</p>	<p>Bezirkshauptmannschaft (BH) Hartberg-Fürstenfeld</p>	<p>Ein Jugendlicher wies multiple Probleme wie starkes Übergewicht, Schulverweigerung und mangelnde soziale Kontakte auf. Die Mutter, bei der der Jugendliche lebte, zeigte sich gegenüber der zuständigen Kinder- und Jugendhilfe der BH wenig kooperativ. Auf Antrag der Behörde entzog das Gericht den Eltern die Obsorge und übertrug sie dem Kinder- und Jugendhilfeträger. In der Begründung stellte der Richter fest, dass bei einem weiteren Verbleib des Kindes bei der Mutter von einer Gefährdung des Jugendlichen auszugehen ist. Die daraufhin eingeleiteten Versuche der Kinder- und Jugendhilfe, das Kind fremdunterzubringen, scheiterten an seiner mangelnden Bereitschaft und der andauernden Kooperationsunwilligkeit der Mutter. In diesem Zusammenhang beanstandete die VA, dass sich die BH bei ihren Bemühungen der Fremdunterbringung des Jugendlichen ausschließlich auf Gespräche mit der Mutter und dem Kind beschränkte. Nach Ansicht der VA wäre die Einbeziehung des zuständigen Bezirksgerichts jedenfalls zweckmäßig gewesen.</p>
<p>Vertretung in Unterhaltsangelegenheiten</p> <p>2022-0.873.040 (VA/ST-SOZ/A-1)</p>	<p>Bezirkshauptmannschaft (BH) Liezen</p>	<p>Laut Gerichtsbeschluss war ein Mann zu einer monatlichen Unterhaltsleistung für seine beiden minderjährigen Kinder verpflichtet. Nachdem die Mutter die BH über Monate hinweg über unvollständige Unterhaltsleistungen informiert hatte, brachte die Behörde für die beiden Minderjährigen Exekutionsanträge bei Gericht ein. Zuvor hatte die Mutter die Kinder- und Jugendhilfe mit der Festsetzung und Durchsetzung der Unterhaltsansprüche beauftragt. Kurz nach der gerichtlichen Bewilligung beantragte die BH die Einschränkung der exekutierten Beträge. Weder die von der Behörde ursprünglich exekutierten Unterhaltsrückstände noch die eingeschränkten Beträge stimmten mit den Informationen der Mutter und den von ihr übermittelten Kontoauszügen an die BH Liezen überein. Schließlich schränkte das Bezirksgericht im Rahmen eines weiteren Verfahrens die Exekutionen auf die tatsächlichen Unterhaltsrückstände des Vaters, die den Informationen der Mutter an die Behörde entsprachen, ein.</p>
<p>Unzureichende Gefährdungsabklärung</p> <p>2022-0.845.197 (VA/ST-SOZ/A-1)</p>	<p>Bezirkshauptmannschaft (BH) Murtal</p>	<p>Eine Mutter hatte bereits in der Vergangenheit Drogen konsumiert. Nachdem der Vater Drogen in der Kleidung der Mutter gefunden hatte und von einem neuerlichen Drogenkonsum ausgegangen war, meldete er das der BH. Die BH Murtal leitete umgehend eine Gefährdungsabklärung bei der Mutter, bei der die minderjährige Tochter nach der Trennung der Eltern lebte, ein. Es ergaben sich jedoch keine Hinweise auf eine Beeinträchtigung der Mutter und eine Gefährdung des Kindes. In Anbetracht der Vorgeschichte und den wiederholt geäußerten Sorgen des Vaters um das Wohl seiner Tochter wären nach Ansicht der VA die Einholung einer Bestätigung über die Durchführung eines Drogentests bei der Mutter sowie ein diesbezüglicher Vermerk im Akt der Kinder- und Jugendhilfe zusätzlich zu den durchgeführten Abklärungsmaßnahmen jedenfalls zweckmäßig gewesen. Im Rahmen eines Hausbesuches</p>

Thema	Behörde	Feststellungen / Veranlassungen
		trug die BH Murtal der Mutter die Beibringung eines Drogentests zwar auf, daran anknüpfende Aufzeichnungen fanden sich im Akt jedoch nicht.
Mangel an Betreuungsplätzen für Kinder mit psychischen Belastungen 2022-0.675.342 (VA/ST-SOZ/A-1)	Amt der Steiermärkischen Landesregierung (Stmk LReg) Bezirkshauptmannschaft (BH) Murtal	Die Kinder- und Jugendhilfe der BH Murtal konnte trotz intensiver Suche keine Zusage für deren dauerhafte Unterbringung einer Minderjährigen in einer Wohngemeinschaft erhalten. Ein stabiler Unterbringungsplatz wäre aber Voraussetzung für einen als dringend notwendig erachteten therapeutischen Aufenthalt des Kindes in der Kinder- und Jugendpsychiatrie des LKH Graz gewesen. Die psychische Verfassung des Mädchens verschlechterte sich stetig. Aufgrund wiederholter Selbstverletzungen sah sich der Vater nicht mehr in der Lage, sein Kind weiterhin zuhause zu betreuen. Das Mädchen wurde zunächst in einer Kriseneinrichtung in Graz untergebracht. Diese Übergangslösung konnte das Wohl des Kindes jedoch nicht sicherstellen. Der Fall verdeutlicht einmal mehr den Mangel an spezialisierten Unterbringungsplätzen für Kinder und Jugendliche mit psychischen Belastungen in der Steiermark. Die VA setzte sich bisher wiederholt für den Ausbau entsprechender Betreuungseinrichtungen ein. Das fehlende Platzangebot wurde anlässlich dieses Falles erneut gegenüber dem Land Steiermark kritisch angemerkt und die Schaffung eines passenden Angebotes gefordert.
Unterstützungsmaßnahmen 2022-0.320.649 (VA/ST-SOZ/A-1)	Kinder- und Jugendhilfe (KJH) – Bezirkshauptmannschaft (BH) Leibnitz	Ein Vater wandte sich wegen seiner drei Kinder, die nach der Trennung im Haushalt der Mutter lebten, mehrfach an die BH Leibnitz. Auch die ältere Stieftochter berichtete der KJH und der Polizei von gewalttätigen Übergriffen der Mutter. Der Vater beanstandete die Untätigkeit der BH Leibnitz. Im Prüfverfahren informierte die Behörde die VA über umfassende Abklärungsschritte, die Entwicklung eines Hilfeplanes und die Installierung einer flexiblen Hilfe. Aus dem eingesehenen Akt der KJH ergaben sich die genannten Maßnahmen allerdings nicht. Gegenüber der VA rechtfertigte das Land Steiermark die fehlenden Aufzeichnungen mit den Priorisierungen der KJH in den Jahren der Corona-Pandemie. Die VA machte auf die gesetzlichen Vorgaben aufmerksam und wies darauf hin, dass die ordnungsgemäße Dokumentation durchgehend sicherzustellen ist. Die VA kritisierte zudem den konkreten Ablauf der Unterstützungsmaßnahmen. Wünschenswert wären eine raschere Entwicklung des Hilfeplanes sowie der frühere Start der flexiblen Hilfe gewesen. Bereits ein halbes Jahr vor Beginn der flexiblen Hilfe hatte ein Sachverständigengutachten festgestellt, dass die Mutter ohne intensive Unterstützung durch Dritte nicht in der Lage war, ihre Aufgaben zu erfüllen.

Wien

Thema	Behörde	Feststellungen / Veranlassungen
Dauer der Staatsbürgerschaftsverfahren Anzahl der berechtigten Beschwerden: 233	Magistratsabteilung (MA) 35	Die MA 35 setzte in der Regel keine durchgehenden oder nur sehr wenige Verfahrensschritte. Dadurch kam es zu vermeidbaren Verzögerungen, wobei organisatorische Mängel und eine steigende Anzahl an Staatsbürgerschaftsverfahren keine rechtlich relevanten Begründungen sind. Die VA regte an, die Verfahren so rasch wie möglich abzuschließen, sofern sie im Lauf des Prüfverfahrens nicht bereits abgeschlossen wurden.
Staatsbürgerschaft – Antragstellungstermine Anzahl der berechtigten Beschwerden: 13	Magistratsabteilung (MA) 35	2022 häuften sich Beschwerden über erst weit in der Zukunft liegende Antragstellungstermine. In einer Gesprächsrunde im August 2022 mit Vertretern der MA 35 und der VA gab die Behörde an, derzeit mit einer hohen Zahl an Anträgen konfrontiert zu sein, für die keine ausreichenden Ressourcen zur Verfügung stünden. Nach einer Personalaufstockung und neuer Software sei mit Verbesserungen ab der zweiten Jahreshälfte 2023 zu rechnen. Inzwischen erreichen die VA Beschwerden über bis zu elf Monate Wartezeit auf einen Antragstellungstermin.
Grundverkehrsbehördliche Genehmigung 2023-0.005.760 (VA/W-AGR/C-1)	Magistratsabteilung (MA) 35	Eine Ausländerin beantragte die grundverkehrsbehördliche Genehmigung eines Wohnungskaufes. Das Verfahren verzögerte sich. Die VA kritisierte, dass die MA 35 in einem Zeitraum von mehr als drei Monaten keine Verfahrensschritte setzte.
Baubewilligung für Fassadenwerbung 2023-0.213.907 (VA/W-BT/B-1)	Magistratsabteilung (MA) 37	Ein vom Magistrat der Stadt Wien im März 2023 erlassener Bescheid ist rechtswidrig: Für eine Bewilligung, die nur in den ungeraden Monaten eines Jahres gilt, gibt es nach der Wiener Bauordnung keine Rechtsgrundlage. Im Übrigen enthält der Bescheid keine schlüssige und klare Begründung.
Befristete Baubewilligung für eine Sporthalle 2022-0.597.951 (VA/W-BT/B-1)	Magistratsabteilung (MA) 37	Die MA 37 erteilte einer GmbH eine auf fünf Jahre befristete Baubewilligung für eine ca. 70 m x 40 m große und 13 m hohe Sporthalle auf Grundstücken der Stadt Wien im „Grünland – Erholungsgebiet, Sport- und Spielplätze“, obwohl diese Halle nur zu etwa 6 % auf einer nach dem Bebauungsplan bebaubaren Fläche errichtet werden und auf Dauer bestehen bleiben soll. Die MA 51 (Sport Wien) suchte noch während des Bewilligungsverfahrens um Änderung des Plandokuments an.
Keine Zurverfügungstellung von Damen- bzw. Unisex-Pissoirs	Magistratsdirektion (MD) Wien	Kostenlose Pissoirs werden nur für Männer zur Verfügung gestellt. Ein Äquivalent für Frauen (kostenlose Frauenurinale) hingegen nicht. Diese mangelnde Zurverfügungstellung wertete die VA als Missstand in der Verwaltung. Die VA forderte die MD sowie die Bezirksvorstehung des 2.

Thema	Behörde	Feststellungen / Veranlassungen
2023-0.190.275 (VA/W-G/B-1)		Wiener Gemeindebezirk auf, kostenlose Urinale für Frauen einzubauen bzw. bis dahin die Miktion kostenlos zu ermöglichen.
Staatsbürgerschaft – verspätete Vorlage an das Landesverwaltungsgericht (LVwG) 2023-0.392.588 (VA/W-POL/C-1)	Magistratsabteilung (MA) 35	In einem Staatsbürgerschaftsverfahren brachte ein Mann im Jänner 2023 eine Säumnisbeschwerde ein. Die MA 35 legte den Akt erst im Juni 2023 dem LVwG vor. Die VA stellte eine Verfahrensverzögerung fest, da die MA 35 innerhalb einer Frist von bis zu drei Monaten einen Bescheid zu erlassen oder die Beschwerde unter Anschluss der Akten dem LVwG vorzulegen hat.
Behindertenparkplatz 2023-0.258.910 (VA/W-POL/C-1)	Magistratsabteilung (MA) 46	Eine Wienerin beschwerte sich über die Dauer der Bearbeitung des von ihr beantragten kennzeichenbezogenen Behindertenparkplatzes. Über ihren Antrag habe die Behörde auch nach einem Jahr noch nicht entschieden. Die VA beanstandete die lange Verfahrensdauer und begrüßte, dass die MA 46 nun zeitnah entscheiden wird.
Nichtbeantwortung eines Anbringens 2022-0.561.351 (VA/W-POL/C-1)	Wiener Landeshauptmann (LH) Magistratsabteilung (MA) 46	Auf die Eingabe einer Frau an die MA 46 vom Juni 2022 erfolgte zunächst keine Antwort. Ebenso wenig auf eine Urgenz vom Juli 2022. Erst durch die Befassung der VA erfolgte eine Beantwortung, was die Behörde der VA mit Schreiben vom Jänner 2023 mitteilte.
Nichtbeantwortung einer Eingabe 2022-0.509.649 (VA/W-POL/C-1)	Magistratsabteilung (MA) 67	Ein Mann beschwerte sich, dass die MA 67 seine Eingabe vom Mai 2019, die ein Verwaltungsstrafverfahren betraf, nicht beantwortet habe. Die VA beanstandete die Nichtbeantwortung dieser Eingabe.
Störende Leuchtreklame 2022-0.353.085 (VA/W-POL/C-1)	Magistratsabteilung (MA) 46	Ein Mann beschwerte sich über eine an einem Wohnhaus angebrachte Leuchtreklame. Seit 2020 wandte er sich wegen der Gestaltung bzw. Art der Anbringung des Steckschildes an die MA 46. Die VA kritisierte, dass eine behördliche Überprüfung erst im Jahr 2022 erfolgte.
StVO-Strafen – mangelhafte Ermittlungen 2022-0.190.791 (VA/W-POL/C-1)	Landespolizeidirektion (LPD) Wien	Ein Mann beschwerte sich, dass die LPD neun Übertretungen der StVO mit der gleichen Tatzeit angab, obwohl dies zeitlich nicht möglich war. Ebenso ließ die LPD eine Zeugin wegen eines „anzunehmenden Naheverhältnisses“ nicht zu. Die LPD konnte nicht mehr feststellen, weshalb der Referent ein Naheverhältnis angenommen hatte. Die LPD bestätigte auch, dass es zu weiteren Ungenauigkeiten gekommen war und nahm dies zum Anlass, Verwaltungsstrafreferenten hinsichtlich einer präzisen Verfahrensführung zu sensibilisieren. Die VA empfahl daher, den Strafbescheid aufzuheben, was die LPD jedoch ablehnte.

Thema	Behörde	Feststellungen / Veranlassungen
<p>Lärmbelastung im Kleingartenverein 2021-0.642.717 (VA/W-POL/C-1)</p>	<p>Magistratsabteilung (MA) 46</p>	<p>Ein Wiener beschwerte sich über die Lärmbelastung in seinem Kleingartenverein in 1210 Wien. Er vermutete, dass die Gutheil-Schoder-Brücke und die Gutheil-Schoder-Gasse als Rennstrecke verwendet werden. Zudem befinden sich südlich der Anlage eine Ausfahrt der A23 und im Norden die Bahn. Seit 2007 wandte er sich aus seiner Sicht vergeblich an die Stadt Wien und die ASFINAG. Die VA kritisierte, dass die Stadt Wien nicht bereit war, die von der ASFINAG vorgeschlagene gemeinsame Detailuntersuchung über die Möglichkeiten der Ergänzung des bestehenden Lärmschutzes durchzuführen.</p>
<p>Technische Probleme bei Schul-Software 2023-0.428.556 (VA/W-SCHU/C-1)</p>	<p>Wiener Landeshauptmann (LH) Bildungsdirektion Wien</p>	<p>Ein Lehrer hatte keinen Zugang zum Netzwerk des Bildungssystems. Er konnte weder Lohnzettel abfragen, noch andere Aufgaben erfüllen, wie Klassenvorstandstätigkeiten, die Verwaltung der Schüler-Stammbücher oder die Anlage von Zeugnissen. Es stellte sich heraus, dass bei der Umstellung der Besoldungsstelle technische Änderungen zu Schwierigkeiten führten. Die Störung konnte Wien Digital beheben. Die VA regte an, Lehrer zu informieren, dass das System mittlerweile funktioniert, sodass zu Schulbeginn auch die Schul-Software wieder benützt werden kann und ein problemloser Start in das neue Schuljahr gewährleistet ist.</p>
<p>Verspätete Bezahlung einer Lehrkraft 2023-0.305.571 (VA/W-SCHU/C-1)</p>	<p>Wiener Landeshauptmann (LH) Bildungsdirektion (BD) Wien</p>	<p>Eine Lehrerin arbeitete im August 2022 im Rahmen einer lehramtlichen Verwendung von Studierenden bzw. Absolventinnen und Absolventen eines Lehramtsstudiums an der Sommerschule in Wien und bekam über Monate hinweg kein Gehalt ausbezahlt. Es stellte sich heraus, dass das Personalverwaltungsprogramm den Bezugsteil für die Monate August und September 2022 nicht erfasst hatte. Die BD überprüfte den Vorgang und zahlte das Gehalt rund acht Monate verspätet aus.</p>
<p>Anrechnung von Vordienstzeiten 2023-0.255.956 (VA/W-SCHU/C-1)</p>	<p>Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung (BMBWF) Bildungsdirektion (BD) Wien</p>	<p>Eine Lehrerin unterrichtete bereits mehr als drei Jahre an einem Business College in Wien während sie auf die Anrechnung ihrer Vordienstzeiten und die richtige Gehaltseinstufung wartete. Erst nach Prüfung durch die VA berechnete die BD Wien das Besoldungsdienstalter neu und konnte die Lehrerin in eine höhere Gehaltsstufe einordnen.</p>
<p>Mindestsicherung – Untätigkeit 2023-0.315.793 (VA/W-SOZ/A-1)</p>	<p>Magistratsabteilung (MA) 40</p>	<p>Ein Antrag auf Gewährung von Leistungen der Mindestsicherung wurde erst nach Einleitung des Prüfverfahrens der VA nach 4,5 Monaten Verfahrensdauer erledigt.</p>
<p>Vorgehensweise der Kinder- und Jugendhilfe</p>	<p>Magistratsabteilung (MA) 11</p>	<p>Eine Mutter wandte sich an die VA, nachdem die Polizei ihren minderjährigen Sohn aufgrund eines gewalttätigen Übergriffes auf sie von zu Hause weggewiesen hatte. Die Kinder- und</p>

Thema	Behörde	Feststellungen / Veranlassungen
2023-0.298.531 (VA/W-SOZ/A-1)		Jugendhilfe brachte den Minderjährigen in einem Krisenzentrum unter. Die zuständigen Betreuer machten den Jugendlichen nicht auf seine Verpflichtung zur Absolvierung einer Gewaltpräventionsberatung beim Verein Neustart aufmerksam, weshalb der Minderjährige seinen ersten Gesprächstermin versäumte. Daher wurde ihm eine Verwaltungsstrafe in Höhe von 275 Euro auferlegt. Gegenüber der VA gestand die Stadt Wien ein, nicht sorgfältig genug vorgegangen zu sein. Die Kinder- und Jugendanwaltschaft erklärte sich schließlich bereit, die Kosten zu übernehmen.
Energiebonus 22 2023-0.162.196 (VA/W-SOZ/A-1)	Magistratsabteilung (MA) 40	Eine Frau erhielt trotz Hauptwohnsitzes in Wien keinen Energiebonusbrief. Die VA erwirkte eine neuerliche Zustellung des Schreibens, sodass die Betroffene nach Erhalt des Passwortes den Energiebonus 22 anfordern konnte.
Energiebonus 22 2023-0.154.127 (VA/W-SOZ/A-1)	Magistratsabteilung (MA) 40	Eine Frau erhielt trotz Hauptwohnsitzes in Wien keinen Energiebonusbrief. Die VA erwirkte eine neuerliche Zustellung des Schreibens, sodass die Betroffene nach Erhalt des Passwortes den Energiebonus 22 anfordern konnte.
Mindestsicherung – Karenz – Notstandshilfe/ BF erhielt einen Monat keine Leistungen 2023-0.050.665 (VA/W-SOZ/A-1)	Magistratsabteilung (MA) 40	Ein Mann erhielt im Herbst 2022 einen Monat lang keine Mindestsicherung. Er ging im Herbst 2022 in Karenz. Währenddessen meldete sich seine Frau beim AMS. Da er dem Arbeitsmarkt aufgrund von Betreuungspflichten nicht zur Verfügung stehen würde, legte ihm das AMS nahe, sich abzumelden. Aufgrund einer neuerlichen Schwangerschaft seiner Frau meldete er sich erneut beim AMS und erhielt auch wieder Notstandshilfe bzw. Mindestsicherung. Auf Nachfrage der VA teilte das AMS mit, dass die Leistung für den fraglichen Zeitraum ohne Anrechnung der Notstandshilfe rückwirkend neu berechnet worden sei. Der Betroffene erhielt somit die ihm zustehende Mindestsicherung in voller Höhe.

Thema	Behörde	Feststellungen / Veranlassungen
<p>Förderung mobiler Pflege 2023-0.079.485 (VA/W-SOZ/A-1)</p>	<p>Fonds Soziales Wien (FSW)</p>	<p>Ein Mann nahm seit Oktober 2020 eine mobile Heimhilfe in Anspruch und erhielt eine Förderung des FSW. Aufgrund seiner geringen Einkommensverhältnisse musste er zunächst keinen Kostenbeitrag entrichten. Ab November 2021 bezog er eine Alterspension von 1.240 Euro. Der Betroffene meldete die geänderten Einkommensverhältnisse rechtzeitig an den FSW, dieser verabsäumte es jedoch bis Herbst 2022, den Kostenbeitrag anzupassen. Dadurch entstand eine Nachverrechnung von knapp 830 Euro. Wenngleich erst verspätet vorgeschrieben, erfolgte die Nachverrechnung aus Sicht der VA korrekt. Da aus den monatlichen Informationsschreiben deutlich hervorging, dass der Beitrag auf Grundlage des zuvor bestehenden, niedrigeren Einkommens berechnet wurde, hätte dem Betroffenen bewusst sein müssen, dass mit einer Erhöhung zu rechnen war. Im Sinne einer verbesserten Serviceorientierung sowie einer umfassenden Transparenz empfahl die VA dem FSW, in den monatlichen Informationsschreiben noch deutlicher darauf hinzuweisen, dass es sich um vorläufige Kostenbeitragsberechnungen handle und Änderungen der Einkommensverhältnisse eine (nachträgliche) Änderung des Beitrags zur Folge haben können.</p>
<p>Behindertenhilfe – Förderung für Freizeifahrtendienst 2022-0.909.673 (VA/W-SOZ/A-1)</p>	<p>Fonds Soziales Wien (FSW)</p>	<p>Eine Frau leidet an einer dauerhaften schweren Gehbehinderung. Der FSW lehnte ihr Ansuchen um Förderung für den Freizeifahrtendienst zunächst mit der Begründung ab, dass ihr Einkommen über der Obergrenze von 1.500 Euro liege. Im Zuge des Prüfverfahrens stellte sich heraus, dass die besagte Grenze nicht für Personen zum Tragen kommt, die nach dem Chancengleichheitsgesetz Wien (CGW) leistungsberechtigt sind. In Folge wurden der Betroffenen eine Förderbewilligung erteilt und eine neue Berechtigungskarte ausgestellt.</p>
<p>Anweisung der Mindestsicherung 2022-0.907.468 (VA/W-SOZ/A-1)</p>	<p>Magistratsabteilung (MA) 40</p>	<p>Obwohl die Behörde Leistungen der Bedarfsorientierten Mindestsicherung zuerkannte, wurden sie nicht angewiesen. Die VA erwirkte eine umgehende Nachzahlung.</p>
<p>Nichtgewährung der Mietbeihilfe 2022-0.826.179 (VA/W-SOZ/A-1)</p>	<p>Magistratsabteilung (MA) 40</p>	<p>Obwohl die dafür erforderlichen Voraussetzungen vorlagen, gewährte die MA 40 keine Mietbeihilfe. Grund dafür war ein technisches Gebrechen. Die VA erwirkte, dass die Behörde die Mietbeihilfe rückwirkend zuerkannte.</p>
<p>Vater erhält keine Information über Tod der Mutter 2022-0.193.847 (VA/W-SOZ/A-1)</p>	<p>Magistratsabteilung (MA) 11</p>	<p>Nach dem Tod einer alleinerziehenden Mutter wurden für zwei Jugendliche Unterbringungsplätze gesucht. Der Vater wurde weder vom Tod der Mutter informiert noch gefragt, ob er seine Kinder sehen bzw. zu sich nehmen möchte. Erst bei Antrage ans Gericht erfährt er, dass seine Söhne fremdbetreut werden sollen. Die VA beanstandete die Vorgehensweise.</p>

Thema	Behörde	Feststellungen / Veranlassungen
<p>Mindestsicherung – Leistungskürzung</p> <p>2022-0.721.029 (VA/W-SOZ/A-1)</p>	<p>Magistratsabteilung (MA) 40</p>	<p>Ein Mann wandte sich an die VA, weil seine Mindestsicherung um 100 % gekürzt wurde. Die VA stellte fest, dass zwar die Kürzung dem Grunde nach korrekt erfolgt war, aber nicht die Dauer. Bei einer weiteren oder fortgesetzten Verweigerung hat die 100%-ige Leistungskürzung „für die Dauer der Verweigerung, mindestens jedoch für die Dauer eines Monats“ zu erfolgen. Da der Betroffene ab September 2022 wieder eine aufrechte AMS-Meldung bzw. Krankmeldung übermittelt hatte, wäre die Leistungskürzung schon ab diesem Zeitpunkt aufzuheben gewesen. Nach Einschreiten der VA gestand die MA 40 ihren Fehler ein und erkannte dem Betroffenen Mindestsicherung in der Höhe von rund 1.400 Euro für September und Oktober 2022 zu.</p>
<p>Eigenmächtige Aussetzung der Kontakte</p> <p>2020-0.597.863 (VA/W-SOZ/A-1)</p>	<p>Magistratsabteilung (MA) 11</p>	<p>Wegen Verwahrlosung und Vernachlässigung wurde einer Mutter das Kind abgenommen. Obwohl ein Gutachten feststellte, dass sie teilweise erziehungsfähig sei und intensive Unterstützung brauche, wurde das Kind zum Vater entlassen. Sie erhielt nur begleitete Kontakte. Nachdem das Gericht unbegleitete Kontakte beschlossen hatte, wurden diese bereits nach dem zweiten Mal von der Behörde eigenmächtig ausgesetzt. Es wurde kein Antrag auf Aussetzung der unbegleiteten Kontakte eingebracht. Nachdem die Gutachterin wieder bestätigt hatte, dass die unbegleiteten Kontakte trotz Verhaltensauffälligkeit nicht dem Wohl des Kindes widersprechen, sondern für seine Entwicklung wichtig sind, wurden die unbegleiteten Kontakte bald danach wieder eingestellt. Die VA beanstandete die Vorgehensweise der Behörde.</p>
<p>Vorzeitiger Abschluss einer Gefährdungsabklärung</p> <p>2020-0.175.073 (VA/W-SOZ/A-1)</p>	<p>Magistratsabteilung (MA) 11</p>	<p>Eine Mutter setzte das gerichtlich festgesetzte Kontaktrecht zum Vater aus. Der Vater vermutete eine massive Beeinflussung des Kindes durch die Mutter und ihre Familie. Obwohl die Tochter im Zuge des Gefährdungsabklärungsverfahrens aussagte, den Vater wiedersehen zu wollen, wurde das dem Gericht nicht mitgeteilt. Die Kinder- und Jugendhilfe wollte abklären lassen, ob sich das Mädchen in einem Loyalitätskonflikt befand. Diese Untersuchung fand nicht statt; das Verfahren wurde eingestellt. Im Gerichtsverfahren bestätigte sich der Verdacht der massiven Beeinflussung und der Loyalitätskonflikt des Kindes. Die VA beanstandete die Vorgehensweise der Behörde, da ohne psychologische Abklärung nicht ausgeschlossen werden konnte, dass eine Kindeswohlgefährdung vorlag.</p>